

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Gemeinde Rüdenau

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Rüdenau erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet durch folgende Einrichtungen:

- Pumpwerk am Hochbehälter Kleinheubach
- Zubringerleitung von Kleinheubach nach Rüdenau
- Hochbehälterneubau incl. Fallleitung
- Gebäudeleittechnik

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Als Grundstücksfläche gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die nach Satz 1 ermittelnden Grundstücksflächen hinaus, sind diese Grundstücksflä-

chen insoweit den nach Satz 1 ermittelten Grundstücksflächen hinzuzurechnen. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zu gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,63 € netto	0,73 € (Preise incl. Mwst.)
b) pro m ² Geschossfläche	3,42 € netto	3,97 € (Preise incl. Mwst.)

§ 7 Fälligkeit

Der mit Bescheid festgesetzte Verbesserungsbeitrag wird in **12 Raten** zu den jeweiligen Steuerterminen (15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.) beginnend **ab dem 15.02.2006** zur Zahlung fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

(1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

(2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 15 Satz 1 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rüdenau, den **21. Dez. 05**
Gemeinde Rüdenau


1. Bürgermeister

